



M.M. WARBURG & CO

ASSEKURANZMAKLER

DIE BASIS-RENTE

Beitrag als Sonderausgabe steuerlich absetzbar

Der Staat fördert auch die private Altersversorgung für Freiberufler und Selbständige

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes erstmals auch für Selbständige und Freiberufler die Möglichkeit einer steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge geschaffen.

Die nach Prof. Bert Rürup oft auch „Rürup-Rente“ genannte Basis-Rentenversicherung basiert auf der Überlegung, eine private Vorsorgeform möglichst ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung zu schaffen. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist die private Basis-Rentenversicherung jedoch nicht umlagefinanziert, sondern kapitalgedeckt.

Beiträge als Sonderausgaben steuerlich absetzbar

Beginnend im Jahr 2005 konnten damals 60 % der Beiträge bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 20.000 pro Jahr als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Der Prozentsatz steigt jedes Jahr um zwei Prozentpunkte an, so dass im Jahr 2018 bereits 86 % und im Jahr 2019 sogar 88 % der Beiträge steuerlich absetzbar sind. Ab dem Jahr 2025 ist der gesamte Beitrag abzugsfähig.

Seit 2015 gilt ein dynamischer Förderhöchstbeitrag, der sich am Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung orientiert. Für 2018 beträgt der Höchstbeitrag pro Person EUR 23.712 Euro, bei steuerlich zusammen veranlagten Ehe- oder Lebenspartnern EUR 47.424.

Beispiel:

Beitrag Basis-Rentenvertrag	10.000 EUR
davon sind in 2018 absetzbar 86%	8.600 EUR
Steuerersparnis für 2018 bei Steuersatz 42%	3.612 EUR

Soweit Sie Beiträge in ein berufsständisches Versorgungswerk oder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, sind diese auf den Höchstbeitrag zur Basis-Rentenversicherung

anzurechnen. Als Arbeitnehmer müssen Sie sich nur die Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung anrechnen lassen.

Lebenslange Rentenzahlung

Die Basis-Rentenversicherung garantiert Ihnen eine lebenslange monatliche Rente. Der Rentenbeginn ist nach Vollendung des 62. Lebensjahres möglich, Sie können aber auch einen späteren Beginn vereinbaren.

Ein Kapitalwahlrecht hat der Gesetzgeber nicht zugelassen. Auch können Sie die Basis-Rentenversicherung nicht beleihen, nicht verpfänden und nicht auf andere Personen übertragen. Eine Vererbung ist nur auf den Ehepartner möglich, ist dieser nicht vorhanden, auf die kindergeldberechtigten Kinder.

Zuzahlungen sind möglich

Sie können die Beitragszahlung zu dem Basis-Rentenvertrag flexibel gestalten. So haben Sie die Möglichkeit, den regelmäßigen Beitrag geringer zu wählen, um dann in Abhängigkeit von der Einkommenssituation in dem jeweiligen Jahr Zuzahlungen in den Vertrag bis zum Höchstbeitrag von EUR 23.712 oder bei Verheirateten von EUR 47.424 zu leisten.

Die Zuzahlung fällt ebenfalls in den Sonderausgabenabzug und erhöht die Rente im Alter.

Die Höhe der Rentenbesteuerung hängt vom Jahr der ersten Basis-Rentenzahlung ab

Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung sind die späteren Rentenzahlungen aus der Basis-Rentenversicherung steuerpflichtig.

Beginnend im Jahr 2005 waren 50 % mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern, bis zum Jahr 2020 steigt der Anteil für jeden neuen Rentenjahrgang um zwei Prozentpunkte, danach bis 2040 jährlich um einen Prozentpunkt.

Das Finanzamt errechnet nach dem ersten Jahr des Basis-Rentenbezuges den steuerfreien Teil der Rente und legt diesen als lebenslangen Freibetrag fest.

Sonderausgabenabzug und Versteuerung im Rentenbezug“

	als Sonderausgabe steuerlich absetzbar vom Beitrag	steuerpflichtiger Anteil bei Erstrentenbezug
2018	86%	76%
2019	88%	78%
2020	90%	80%
2021	92%	81%
2022	94%	82%
2023	96%	83%
2024	98%	84%
2025	100%	85%
2026	100%	86%
2027	100%	87%
2028	100%	88%
2029	100%	89%
2030	100%	90%
2031	100%	91%
2032	100%	92%
2033	100%	93%
2034	100%	94%
2035	100%	95%
2036	100%	96%
2037	100%	97%
2038	100%	98%
2039	100%	99%
2040	100%	100%

Hinterbliebenenschutz und Berufsunfähigkeitsabsicherung können Sie einschließen

Auf Wunsch bieten die Versicherer für den Hinterbliebenenschutz und die Berufsunfähigkeitsabsicherung verschiedene Lösungen an:

- I. Verstirbt der Versicherte, wird das zum Zeitpunkt des Todes im Vertrag vorhandene Kapital für eine lebenslange Hinterbliebenenrente des Ehepartners verwendet. Ist ein Ehepartner nicht vorhanden, zahlt der Versicherer eine zeitlich befristete Rente an die kindergeldberechtigten Kinder. Auch kann eine Rentenzahlung an den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erfolgen. Sind diese nicht vorhanden, fällt das für den Hinterbliebenenschutz vorhandene Kapital aus dem Vertrag an die Solidargemeinschaft der Versicherten.
- II. Sie können aber auch bei Vertragsabschluss die Höhe einer Hinterbliebenenrente festlegen. Diese Hinterbliebenenrente ist dann bereits ab Vertragsbeginn in der vereinbarten Höhe versichert und hängt nicht von der Höhe des zum Zeitpunkt des Todes im Vertrag vorhandenen Kapitals ab.
- III. In einen Basis-Rentenvertrag können Sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung einschließen, deren Beitragsanteile auch unter die steuerliche Förderung fallen.

So können Sie für den Fall der Berufsunfähigkeit eine Beitragsfreistellung zum Basis-Rentenvertrag und zusätzlich eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente vereinbaren.